

alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁵¹ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² zu erfüllen;

e) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

f) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

g) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle seine Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und *fordert* daher die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushalts-

mittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die fünfjährige Evaluierung der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, vorzulegen, auf der Grundlage des Berichts der Suchtstoffkommission über ihre sechsvierzigste Tagung und dieser Resolution.

RESOLUTION 57/175

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)⁷⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Niederlande, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷³ A/57/127.

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Mexiko, Spanien und Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/175. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 55/219 vom 23. Dezember 2000 und 56/125 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 56/125 beschloss, eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, der Generalversammlung Empfehlungen über die künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau vorzulegen,

1. begrüßt den Bericht der Arbeitsgruppe für die künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁷⁵, in dem die Arbeitsgruppe unter anderem den Auftrag des Instituts auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Frau bestätigte und betonte, dass das Institut reformiert und neu belebt werden muss;

2. schließt sich den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die künftige Tätigkeit des Instituts an und ersucht den Generalsekretär, die von der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht empfohlenen Maßnahmen durchzuführen⁷⁶;

3. beschließt, das Mandat der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/125 eingerichteten Arbeitsgruppe zu verlängern, damit sie die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär weiterverfolgen kann;

4. erkennt an, dass die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen als Teil des in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1997⁷⁷ umrissenen Reformprogramms und im Einklang mit den Empfehlungen in Abschnitt VI.D des Berichts durchzuführen sind;

5. fordert das Institut nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zur Mobilisierung von Mitteln zu verstärken und ein breiteres Spektrum von Finanzierungsquellen zu erschließen, darunter auch private Stiftungen sowie organisations- und institutionsübergreifende Partnerschaften;

6. betont, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung

der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann;

7. legt den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere während der kritischen Übergangsphase freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. ersucht die Arbeitsgruppe, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Vorabbericht über die Weiterverfolgung der Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den entsprechenden Schlussbericht vorzulegen;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) unverzüglich und im Benehmen mit der Arbeitsgruppe einen Direktor zu ernennen, der aus Bewerbern auszuwählen ist, die unter anderem auf den Gebieten Gleichstellungsfragen und Sozialforschung Kenntnisse und Sachverstand vorweisen können;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/176

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)⁷⁸.

57/176. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁸¹, dem Übereinkommen gegen

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁷⁹ Resolution 217 A (III).

⁸⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁵ A/57/330 und Add.1.

⁷⁶ A/57/330, Ziffer 57.

⁷⁷ A/51/950.